Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/03/11 VwSen-100417/7/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v 15.10.1987, Zl 87/02/0071. **Rechtssatz**

Einstellung des Berufungsverfahrens, wenn die Zeugen der Tat von der Erstbehörde derart spät - nämlich nach neun Monaten - einvernommen wurden, daß sich diese schon im erstbehördlichen Verfahren an die Vorgänge nur mehr dunkel erinnern konnten und stattdessen auf die - auch erst einen Monat nach der Tat verfaßte - Anzeige verweisen mußten. Eine derartige Verweisung ist aber im Berufungsverfahren vor dem UVS aufgrund des in § 51i VStG festgelegten Unmittelbarkeitsprinzips von vornherein ausgeschlossen. Stattgabe.

Schlagworte

Anzeigenerstattung, verspätete; Zeugeneinvernahme, verspätete; Unmittelbarkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at